

Vorsitzender des
Ausschusses für Bildung,
Wissenschaft, Kultur und Sport des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Dr. Ulf von Hiemcrone, MdL

Landeshaus

Kiel, 20.02.2004

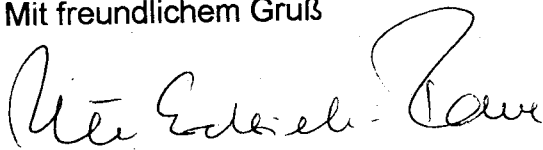
Ministerin

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Kopftuchverbot
Vorschläge für Fragen zur verfassungsrechtlichen Bewertung der vorliegenden
Geszentwürfe einzelner Bundesländer**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die vom Bildungsausschuss geplante Anhörung zu Konsequenzen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Kopftuchverbot könnte der Ausschuss auf die beigelegten Fragen zurückgreifen.

Mit freundlichem Gruß



Ute Erdsiek-Rave

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Kopftuchverbot

Hier: Vorschläge für Fragen zur verfassungsrechtlichen Bewertung der vorliegenden Gesetzentwürfe aus Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen

1. Halten Sie die vorliegenden Gesetzentwürfe aus Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen für verfassungsgemäß?

Insbesondere:

2. Genügen unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze die in den Gesetzentwürfen der Länder Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen enthaltenen Bestimmungen zum Verbot von „Verhaltensweisen“, „Bekundungen“ oder „Symbolen“, die

- „geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder dem politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören“;
- „geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern in Frage zu stellen“;
- „bei Schülern oder Eltern den Eindruck hervorrufen können, dass eine Lehrkraft gegen Menschenwürde, Gleichberechtigung der Menschen nach Art. 3 GG, Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt“;
- „eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung ausdrücken, sofern sie auch als Ausdruck einer Haltung verstanden werden können, die mit den verfassungsrechtlichen Grundwerten und den Bildungszielen der Verfassung nicht vereinbar ist“;

dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot?

3. Ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt, soweit als Voraussetzung für die Einstellung in den Schuldienst prognostisch „Gewähr für die Einhaltung“ ent-

sprechender Verbotstatbestände in der gesamten, voraussichtlichen Dienstzeit gefordert wird?

4. Welche Verhaltensweisen, Bekundungen oder Symbole - außer dem Tragen eines Kopftuches - würden Ihrer Auffassung nach die genannten Verbotstatbestände erfüllen?
5. Lassen die genannten Verbotstatbestände die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Abwägung zwischen Grundrechten der Lehrkraft, staatlicher Neutralität und Grundrechten von Eltern und Schülern erkennen?
6. Ist Ihrer Auffassung nach die in den Regelungen vorgesehene Privilegierung für Bekundungen oder Symbole christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen verfassungsrechtlich zulässig? Welche Anforderungen sind an die am Gleichheitssatz auszurichtende Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (s. Urteil BverfG v. 24.09.2003, Rz. 42, 66, 71) hinsichtlich ihrer Zeichen der äußeren Bekundung zu stellen? Sind das Kopftuch, das Kreuz und die Kipa insoweit gleich zu behandeln oder gibt es Kriterien für eine unterschiedliche Betrachtung?
7. Wie wären auf der Grundlage der vorliegenden Entwürfe Bekundungen oder Symbole jüdischer Glaubensrichtung zu bewerten?
8. Wie sind die in den Gesetzentwürfen vorgesehenen Ausnahmeregelungen für den Zugang zum Referendariat verfassungsrechtlich zu bewerten?